

Satzung des Vereins „ZW-ernetzt e. V.“

3. Fassung vom 12.04.2023



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ZW-ernetzt“. Seit seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken auf dem Registerblatt VR 30608 besitzt er auch den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zweibrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Körperschaft sind:
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes in der Stadt Zweibrücken und der umgebenden Region;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und sozialer Zwecke;
 - die Förderung der Ortsverschönerung;
 - die Förderung der Pflanzenzucht innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Kleingärtnerei;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Fortbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung von Vorschlägen und Strategien für eine nachhaltige, klima- und umweltfreundliche, soziale sowie inklusive Stadt- und Regionalentwicklung und deren aktive Umsetzung in Zusammenarbeit mit der interessierten lokalen Bevölkerung, der Stadt Zweibrücken und ihren Einrichtungen, anderen Vereinen und Verbänden, Verwaltungen, Kammern, Schulen und Hochschulen, sozialen Einrichtungen, der Wirtschaft, Gewerkschaften, Kirchen, Parteien und anderen regionalen und überregionalen Organisationen und gesellschaftlichen Gruppierungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, an der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben mitzuwirken.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist zu begründen.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann die antragstellende Person die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern können jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch das kassenverwaltende Vorstandsmitglied bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen, die Satzung, den Zweck, die Ziele oder das Ansehen des Vereins verletzt oder gegen das hiermit ausgesprochene Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt, insbesondere durch rassistische, verfassungsfeindliche, diskriminierende und gewaltbereite Bestrebungen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen vor Beschlussfassung schriftlich aufzufordern.
5. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss beschließt dann endgültig die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für den Ausschluss erforderlich ist.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger in Schrift- oder Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

7. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied, soweit möglich, mitgeteilt werden.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der kassenprüfenden Personen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der kassenprüfenden Personen,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Aufnahme von Mitgliedern in den Berufungsfällen von § 3 Abschnitt 4,
 - Ausschluss von Mitgliedern in den Berufungsfällen von § 5 Abschnitt 5,
 - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
 - Beschlussfassung über Anträge.

Für alle anderen im Verein anfallenden Aufgaben ist der Vorstand zuständig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie ist nicht öffentlich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind, auf Vorstandsbeschluss statt oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Mitgliederversammlungen können im Einzelfall, wenn eine persönliche Versammlung umständehalber nicht möglich ist, auch online durchgeführt werden.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Das Einladungsschreiben kann in elektronischer Form als E-Mail erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse gegeben haben, sind per Briefpost einzuladen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
7. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-

Mail-Adresse bzw. bei Fehlen einer solchen an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse gerichtet ist.

8. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Angenommene Anträge sollten den Mitgliedern, falls möglich, ebenfalls noch vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
10. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Änderungen der Mitgliedsbeiträge, den Ausschluss eines Mitglieds oder die Abberufung eines Vorstandsmitglieds zum Gegenstand haben. Auch Vorstandswahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und unter Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde.
12. Jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Im Rahmen von Familienmitgliedschaften kann ein nicht anwesendes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes anwesendes Familienmitglied übertragen.
13. Mitgliederversammlungen werden von einem der beiden Vorstandsmitglieder, die sich den Vorsitz teilen, geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein versammlungsleitendes Mitglied.
14. Ein versammlungsleitendes Mitglied ist auch für die Wahl des neuen Vorstands mit einfacher Mehrheit zu wählen (Wahlleitung). Dieses kann nicht für den Vorstand kandidieren.
15. Das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied, das vom Vorstand für die jeweilige Versammlung als protokollführendes Mitglied bestimmt wird. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Tagesordnung,
 - versammlungsleitendes Mitglied,
 - protokollführendes Mitglied,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse (Beschlüsse) und die Art der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom versammlungsleitenden, den Vorsitz habenden Vorstandsmitglied beziehungsweise vom versammlungsleitenden Mitglied und vom protokollführenden Mitglied zu unterschreiben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern übersandt.

16. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des versammlungsleitenden Mitglieds den Ausschlag. Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

17. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden. Bei online durchgeführten Mitgliederversammlungen werden die technischen Möglichkeiten des genutzten Videokonferenz-Systems oder eigenständige technische Lösungen für die Abstimmung verwendet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist seine gesetzliche Vertretung. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Anfertigung des Jahresberichts, schriftlich mindestens stichwortartig,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
 - die Ordnung und Überwachung der Vereinstätigkeiten.
2. Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds und die Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind zulässig. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
4. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus zwei Vorsitzenden möglichst unterschiedlichen Genders, die eine Doppelspitze bilden. Sie sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Ergänzung des Vorstands um bis zu zwei weitere geschäftsführende Vorstandsmitglieder bestimmen, die andere Funktionen als den Vorsitz übernehmen.
6. Optional können bis zu drei Beisitzende in den erweiterten Vorstand gewählt werden, jedoch immer nur ein beisitzendes Vorstandsmitglied weniger, als geschäftsführende Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diesen können, falls erforderlich, weitere Verantwortungen zugeteilt werden.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
8. Die Wahl findet geheim statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag einer öffentlichen Wahl einstimmig zu.
9. Jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist wahlberechtigt. Im Rahmen von Familienmitgliedschaften kann ein nicht anwesendes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Wahlrecht schriftlich auf ein anderes anwesendes Familienmitglied übertragen.
10. Eine Blockwahl ist zur Vereinfachung des Wahlvorgangs möglich. Ebenso sind zeitversetzte Wahlen bei Bedarf möglich.
11. Im Einzelfall kann ein an der Teilnahme verhindertes kandidierendes Mitglied auch in Abwesenheit gewählt werden. Voraussetzungen sind eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur, die Erklärung, dass im Fall der Wahl das Amt angenommen wird, und die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

12. Kann bei Wahlen kein kandidierendes Mitglied die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl zwischen den kandidierenden Mitgliedern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit zwischen den beiden letzten verbliebenen kandidierenden Mitgliedern entscheidet das Los.
13. Im Fall einer vorzeitigen Amtsniederlegung kann der Vorstand ein vorläufiges „Ersatzmitglied“ als kommissarische Vertretung bestimmen. Diese kommissarische Vertretung kann bis zum nächsten Wahltermin im Amt bleiben.
14. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der beiden Vorstandsmitglieder, die sich den Vorsitz teilen, einberufen.
15. Eine Teilnahme anderer, eingeladener Mitglieder an der Vorstandssitzung ist möglich.
16. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Besteht der Vorstand lediglich aus den beiden Vorsitzenden, müssen beide anwesend sein.
17. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die aus den beiden Vorsitzenden bestehende Doppelspitze muss sich unabhängig von der Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf eine Option einigen, für die beide stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der beiden Vorsitzenden.
18. Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden.
19. In dringenden Fällen, in denen nachgewiesenermaßen eine Versammlung aus zeitlichen und/oder sachlichen Gründen nicht möglich ist, und sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, kann das Umlaufverfahren angewandt werden, d. h. eine schriftliche Zustimmung, auch per E-Mail, kann erfolgen.
20. Die Beschlüsse des Vorstands sind von einem protokollführenden Mitglied, das für die jeweilige Sitzung vom Vorstand bestimmt wird, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom protokollführenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.
21. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
22. Als lediglich vereinsinterne Ergänzung zu Absatz 21 gilt folgende Interne Regelung: Die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands sind bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 250 Euro nur zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.
23. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass bei Bedarf einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten (Vorstandsarbeiten) im ideellen Bereich und Zweckbetrieb im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EstG gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Zum Ende des Geschäftsjahres wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörige kassenprüfende Personen sachlich und rechnerisch geprüft.
2. Die kassenprüfenden Personen erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht. Ebenso erstatten sie den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des kassenverwaltenden Vorstandsmitglieds sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Die beiden kassenprüfenden Personen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Eine Blockwahl ist zur Vereinfachung des Wahlvorgangs möglich. Als kassenprüfende Personen können

sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder und externe Angehörige wirtschaftsprüfender oder steuerberatender Berufe gewählt werden.

§ 10 Gliederung

1. Für jedes im Verein betriebene Tätigkeitsfeld kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen sind vom Vorstand in Ordnungen zu regeln.

§ 11 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen.
2. Ordnungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12 Haftungsausschlüsse

1. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
2. Die Haftung des Vorstands ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln aller abgegebenen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Zweibrücken zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder oder die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

1. Fassung der Satzung errichtet am 06.07.2021, in Kraft getreten am 06.07.2021
2. Fassung der Satzung errichtet am 22.07.2021, in Kraft getreten am 22.07.2021
3. Fassung der Satzung errichtet am 12.04.2023, in Kraft getreten am 12.04.2023